



Bovine Virus Diarrhoe (BVD) – Anerkennung der BVD-Freiheit für fast alle Regionen in Hessen

Stand 21.02.2022

Mit der Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2021/620 am 17. Februar 2022 wurde Hessen mit Ausnahme des Landkreises Fulda von der EU-Kommission als BVD-frei anerkannt. Für den Landkreis Fulda wurde ein Tilgungsprogramm für BVD genehmigt. Bezüglich BVD sind folgende **Regelungen** zu beachten:

1. Untersuchungsverfahren

Hessen hält derzeit an der Untersuchung der neugeborenen Kälber mittels Ohrstanzproben fest. **Seit dem 21.04.2021 müssen die Proben aber, wie im EU-Recht vorgegeben, spätestens bis zum 20. Lebenstag entnommen werden.** Die Proben müssen zeitnah zur Untersuchung in das Hessische Landeslabor eingesendet werden. Fehlende Untersuchungsergebnisse führen zu einer Aussetzung oder zur Aberkennung des Betriebsstatus als „frei von BVD“ in der HI-Tier-Datenbank. Damit entfallen für diese Betriebe die Erleichterungen beim Handel mit Rindern. Der Betriebsstatus des Herkunftsbestands wird zukünftig für den Käufer eines Rindes in der HI-Tier-Datenbank sichtbar sein.

2. Voraussetzungen, unter denen Rinder in Betriebe in Hessen eingestellt werden dürfen

- Das Rind stammt aus einem BVD-freien Betrieb, der in einem BVD-freien Mitgliedstaat oder einer BVD-freien Zone liegt.

- Das Rind stammt aus einem BVD-freien Betrieb, in dem innerhalb der letzten 4 Monate eine serologische Bestandsuntersuchung mit negativem Ergebnis durchgeführt wurde.
- Das Rind stammt aus einem BVD-freien Betrieb und wurde unter Berücksichtigung eines eventuellen Trächtigkeitsstadiums und der bisherigen Tests vor der Verbringung individuell getestet.
- Das Rind stammt nicht aus einem BVD-freien Betrieb, wurde negativ auf BVD-Virus oder -Genom getestet und vor der Versendung mind. 21 Tage in Quarantäne gehalten. Im Falle einer Trächtigkeit wurde das Rind zusätzlich nach 21 Tagen Quarantäne negativ auf BVD-Antikörper getestet.
- Das Rind stammt nicht aus einem BVD-freien Betrieb, wurde negativ auf BVD-Virus oder -Genom getestet und vor der Versendung positiv auf BVD-Antikörper getestet. Im Falle einer Trächtigkeit wurde die Untersuchung auf BVD-Antikörper mit positivem Ergebnis vor der Besamung durchgeführt.

Für Tiere der Arten Bison, Bos und Bubalus (z.B. amerikanischer Bison, Wisent, alle Rinderarten, Yak, Wasserbüffel), müssen im Falle von Verbringungen aus nicht BVD-freien Mitgliedstaaten zusätzliche Garantien bezüglich BVD erfüllt werden.

3. Ausnahmen von der Untersuchungspflicht für Betriebe mit dem Status „frei von BVD“

Von der Untersuchungspflicht ausgenommen werden können z.B. Wanderzirkusse und Sammelstellen. Ebenso können Zoos und vergleichbare Einrichtungen ausgenommen werden, wenn sie zum Zweck der Verbringung von der zuständigen Behörde zugelassen sind.

Ausgenommen von der Untersuchungspflicht sind reine Mastbetriebe, wenn keine Rinderzucht angeschlossen ist, die Rinder nur zur Schlachtung an Schlachtbetriebe abgegeben werden und die in den Mastbetrieb eingestellten Rinder die unter Nummer 2 aufgeführten Bedingungen erfüllen. Auch Rinder, die aus anderen Mitgliedstaaten stammen, müssen diese Bedingungen erfüllen.

4. BVD-freie Betriebe

Mit Einführung des EU-Tiergesundheitsrechts zum 21. April 2021 wurde der Betriebsstatus „frei von BVD“ eingeführt. Die Umsetzung der dadurch notwendigen Änderungen in der HIT-Tier-Datenbank ist derzeit in Vorbereitung.

Ein Gebiet wird als „frei von BVD“ anerkannt, wenn 99,8% der Betriebe den Status „frei von BVD“ haben. Für die Aufrechterhaltung des Status „frei von BVD“ und die zukünftige Anerkennung der BVD-Freiheit für den Landkreis Fulda ist die ständige Statusüberwachung der Betriebe durch den Tierhalter und die Veterinärbehörden von zentraler Bedeutung.

Die Bedingungen für das Erreichen und den Erhalt des Betriebsstatus „frei von BVD“ sind:

- mind. seit 18 Monaten kein BVD-Fall im Bestand
- fristgerechte Untersuchung aller nachgeborenen Kälber
- alle in den Bestand eingestellten Rinder sind, wie unter Nummer 2 beschrieben, BVD-frei. Dies gilt auch für Rinder aus anderen EU-Mitgliedstaaten
- Zuchtmaterial (z.B. Sperma, Embryonen) dürfen nur aus zugelassenen und BVD-freien Betrieben stammen.
- Keine Impfung gegen BVD im Bestand
- BVD-freie Betriebe, die in BVD-freien Gebieten liegen dürfen keine gegen BVD geimpften Rinder einstellen

5. Landkreis Fulda als Gebiet mit Tilgungsprogramm

Für Gebiete, in denen in den vergangenen 18 Monaten noch BVD-Ausbrüche gemeldet wurden, kann der Status „BVD-frei“ nur über die Durchführung eines Tilgungsprogramms erreicht werden. Nach Ablauf der Frist wird für den Landkreis Fulda ein Antrag auf Anerkennung als „frei von BVD“ bei der EU-Kommission gestellt werden.